# Zwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Tierkörperbeseitigung) - 20. AbwasserVwV -

vom 15.01.1982

***Ersetzt durch Anhang 20 der Abwasserverordnung***

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Anwendungsbereich:

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Tierkörperbeseitigung im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2.September 1975 (BGBl. I S. 2313) stammt.

1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen.

### 2. Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Absetzbare Stoffe | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen  (BSB5) | Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene  (AOX)\*\*) |
|  | ml/l | mg/l | mg/l |  | mg/l |
| Stichprobe | 0,5 | - | - | - | 0,1 |
| 2-Std.-Mischprobe | - | 300 (400)\*) | 40 | 8 |  |

\*) Die Mindestanforderung 400 mg/l gilt, wenn das Abwasser aus Tierkörperbeseitigungen stammt, bei denen über 50 Gewichtsprozente des Rohwareneinsatzes Blut sind.

\*\*) Dieser Parameter ist in den Bescheid aufzunehmen, wenn halogenierte Lösemittel aus der Extraktion im Abwasser zu erwarten sind.

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  
von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in   
5 Tagen (BSB5) von der abgesetzten Probe: DEV H 5a 2 (4. Lieferung, 1966) unter zusätzlicher   
 Hemmung der Nitrifikation mit   
 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor  
GF von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20 (Ausgabe Dezember 1980) unter zusätzlicher Konstanthaltung des pH-Wertes   
 zwischen 6,5 und 7,2

2.2.5 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe angegeben als Chlor: DIN 38409 H 14 (Ausgabe März 1985)

2.2.6 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB5 von der algenfreien Probe zu bestimmen.

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.[[1]](#footnote-1)

1. Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H 2 - 2 (Ausgabe Juli 1980) [↑](#footnote-ref-1)